



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 4/25

27.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 23. September 2026, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Duderstadt Blatt 7803, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 219/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Duderstadt	21	7/4	Gebäude- und Freifläche, August-Werner-Allee 11, 13, 15, 9	923
	Duderstadt	21	8/6	Gebäude- und Freifläche, August-Werner-Allee 11, 13, 15, 9	2837

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2 im Obergeschoss, Nr. 22 des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum Nr. 22. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnung im Obergeschoss mit Kellerraum, Baujahr 2017/2018, kein Modernisierungsstau

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter ZVG-Portal

Jung-Dietrich
Rechtspflegerin